

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:

15. Mai 2013

01-VD-BG-7887/11-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Pflegefondsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zahl:

Auskünfte:

Dr. Primosch

Telefon: 050 536 – 10801

Fax: 050 536 – 10800

e-mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail: brigitte.juraszovich-szirota@bmask.gv.atZu dem mit do. Note vom 3. April 2013, Zahl: BMASK-40101/0007-IV/9/2013, übermittelten
Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:Zu Z 3:

Eine Adaptierung der Ermittlung des Richtversorgungsgrades dergestalt, dass als Bezugsgröße nicht mehr sämtliche Pflegegeldbezieher, sondern bloß jene der Alterskohorte über 61 Jahren herangezogen würden, wäre für das Land Kärnten zufolge des hohen Anteils an Pflegegeldbeziehern an der Gesamtbevölkerung durchaus von Vorteil. Dies würde auch inhaltlich Sinn machen, weil damit die Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe aufgrund ihres durchschnittlich wesentlich geringeren Lebensalters nicht miteinbezogen würden, zumal der Pflegefonds auf alt gewordene, pflegebedürftige Menschen abstellt.

Zu Z 4:

Der vorgeschlagene § 3 PFG wird zwar begrüßt, doch sollte die Formulierung des letzten und vorletzten Satzes des § 3 Abs. 3 präzisiert werden. Dies deshalb, weil aus dem Wortlaut selbst nicht hinreichend klar hervorgeht, wann bei einer Verletzung des Gebotes der vorrangigen Verwendung des gewährten Zweckzuschüsse für Maßnahmen, die nicht dem stationären Bereich zuzurechnen sind, die Rechtsfolge der Rückerstattungspflicht der Zweckzuschüsse (siehe den vorgeschlagenen § 7 Abs. 6) zum Tragen kommen soll.

Weiters erscheint die Formulierung „Andernfalls tritt § 7 Abs. 6 in Kraft“ insofern präzisierungsbedürftig, als Z 9 (§ 10) des Entwurfs das Inkrafttreten zum Gegenstand haben soll. Angeregt wird, den letzten Satz des § 3 Abs. 3 etwa wie folgt zu formulieren: „Bei Nichterfüllung auch im Jahre 2016 ist die in § 7 Abs. 6 vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden.“

Schlussbemerkung:

Die geplante Zwischenevaluierung im Jahr 2014 wäre grundsätzlich einer Gesamtevaluierung (die im Rahmen einer Verlängerung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus freilich begleitend durchgeführt werden könnte) vorzuziehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-15T08:44:06Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		